

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 17. Oktober 1968

1 Teil II Nr. 107

Tag

Inhalt

Seite

17.7.68

Vierzehnte Verordnung* über staatliche Auszeichnungen

vom 17. Juli 1968

Zur Änderung von Bestimmungen über die Verleistaatlicher Auszeichnungen wird folgendes verordnet:

- (1) Für die Verleihung des "Nationalpreises der Deutschen Demokratischen Republik" gilt die Neufassung der Ordnung über die Verleihung (Anlage).
- (2) Die Ordnung über die Verleihung des "National-preises" (Anlage zur Zehnten Verordnung vom 15. April 1965 über staatliche Auszeichnungen [GBl. II S. 328]) wird aufgehoben.

Diese Verordnung tritt am 1. November 1968 in Kraft.

Berlin, den 17. Juli 1968

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph Vorsitzender

* 13. VO vom 15. Juli 1968 (GBl. П Nr. 81 S. 645)

Anlage

zu § 1 vorstehender Vierzehnter Verordnung

Ordnung über die Verleihung des "Nationalpreises der Deutschen Demokratischen Republik"

Deutsche Demokratische Republik Die die geschichtliche Aufgabe, das entwickelte gesellschaftliche System des Sozialismus in der Einheit mit der wissenschaftlich-technischen Meisterung der Revolution zu schaffen. Die Erfüllung dieser Aufgabe wird im beeinflußt durch wissenschaftlichwachsenden Maße technische Pioniertaten, durch Spitzenleistungen auf den strukturbestimmenden Gebieten. durch hervorragende wissenschaftsorganisatorische Arbeiten, durch gebende Leistungen in der sozialistischen wissenschaftlichen Führungstätigkeit. Sie ist unabdingbar den mit neuen vorwärtsweisenden künstlerischen Werken und mit kulturellen und künstlerischen Leistungen, beitragen, die sozialistische Nationalkultur Kultur des ganzen Volkes zu machen. Solche vorbildwissenschaftlich-technischen und künstlerischen Leistungen haben einen bedeutenden Anteil an der Formung der neuen sozialistischen Moral, des sozialistischen Menschenbildes und der sozialistischen Menschengemeinschaft.

Die Deutsche Demokratische Republik, als der erste sozialistische Staat deutscher Nation, bestrebt, die wissenschaftliche und technische ebenso wie die künstlerische und jede kulturelle Arbeit zu fördern, ehrt und würdigt die hervorragendsten Leistungen auf diesen Gebieten durch die jährliche Verleihung des Nationalpreises.

- (1) Der Nationalpreis der Deutschen Demokratischen Republik ist eine staatliche Auszeichnung.
- (2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung Nationalpreisträger.

- (1) Der Nationalpreis der Deutschen Demokratischen Republik für Wissenschaft und Technik kann verliehen werden für* bahnbrechende Forschungs- und Entwickwissenschaftlich-technische lungsleistungen, Höchstleistungen und Ergebnisse, bedeutende wissenschaftsorgabeispielhafte Leistungen und wissenschaftlichen sozialistischen Führungstätigkeit der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus.
 - (2) Das sind:
 - hervorragende Leistungen und Ergebnisse bei der Bearbeitung komplexer wissenschaftlichtechnischer Aufgabenstellungen im Prozeß Forschung, der technischen Entwicklung der Überleitung in die Praxis, die
 - einen wirksamen wissenschaftlichen lauf, insbesondere auf den in der staatlichen Strukturkonzepiion festgelegten Gebieten, erzielt haben
 - zu neuen Erzeugnissen und Verfahren geführt haben
 - zur Rationalisierung und Automatisierung in der Industrie, dem Bauwesen und anderen-Bereichen der Volkswirtschaft beigetragen haben